

Schweizerischer Verband der Akademikerinnen / Sektion Freiburg

STATUTEN

Name – Sitz – Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerischer Verband der Akademikerinnen, Sektion Freiburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er hat seinen Sitz in Freiburg.

Art. 2

Zweck

Der Verein hat, in Übereinstimmung mit den Statuten des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (SVA), folgenden Zweck :

1. die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Akademikerinnen aller Fakultäten und Berufe, ohne Unterschied in bezug auf ihre nationale, soziale, konfessionelle, politische oder ethnische Zugehörigkeit ;
2. die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeit der Frauen sowie den Erwerb höherer akademischer Qualifikationen ;
3. die Förderung der Frauenbildung und des akademischen Nachwuchses und des interdisziplinären Austauschs ;
4. das Interesse für und die Mitwirkung an der Lösung von Fragen des öffentlichen Lebens auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.

Mitglieder

Art. 3

Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden Schweizerinnen und im Kanton Freiburg wohnhafte Ausländerinnen, sofern sie sich über einen Studienabschluss ausweisen, der den Anforderungen des internationalen Verbandes der Akademikerinnen (IFUW) entspricht.
2. Es steht der Sektion frei, Mitglieder anderer Kantone aufzunehmen (Art. 5 der Statuten des SVA).

Art. 4

Ausserordentliche Mitglieder

Als ausserordentliche Mitglieder können auch Studentinnen und ehemalige Studentinnen, die sich über wenigstens vier Semester ausweisen, aufgenommen werden.

Die ausserordentliche Mitglieder gelten nicht als Mitglieder des Schweizerischen Verbandes der Akademikerinnen (Art. 7 der Statuten des SVA).

Art. 5
Aufnahme und Austritte

Zuständig für die Aufnahme eines Mitglied ist der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Finanzen

Art. 6
Finanzen

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird für jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt.

Diese kann auch beschliessen, ausserordentliche Beiträge zu erheben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Verband zu.

Art. 7
Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes aufzustellen.

Organisation

Generalversammlung

Art. 8
Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Traktanden zehn Tage vorher einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 9
Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen :

1. Wahl der Präsidentin und der Vorstandmitglieder ;
2. Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung des SVA ;
3. Wahl zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Stellvertreterinnen ;
4. Abnahme der Tätigkeitsberichte vom Vorstand ;
5. Genehmigung der Jahresrechnung ;
6. Festsetzung der Jahresbeiträge ;
7. Beschluss über die Erhebung von ausserordentlichen Beiträge ;
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ;
9. Statutenrevision und Auflösung des Vereins.

Art. 10
Vorsitz

Die Generalversammlung wird von der Präsidentin des Vereins geleitet.

Art. 11

Beschlussfassung

1. Wahlen und Abstimmungen finden durch Handerhebung statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
2. Sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen ; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
3. Für die Wahl der neuen Präsidentin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen ; bei Stimmengleichheit hat die amtierende Präsidentin den Stichentscheid.
4. Für eine Statutenrevision und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 12

Protokoll

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Sekretärin und mindestens einem anderen Mitglied.
2. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt.
3. Die Generalversammlung wird dafür sorgen, dass beide Sprachen vertreten sind.
4. Die Delegierte im Zentralvorstand nimmt während ihrer ganzen Amtszeit an den Vorstandssitzungen teil.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind zweimal wiederwählbar und können nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden. Die Präsidentin wird für zwei Jahre gewählt, unabhängig davon, wie lange sie bereits Vorstandsmitglied war, und kann zweimal wiedergewählt werden. Am Ende ihrer Amtszeit kann sie weiterhin im Vorstand bleiben.

Art. 14

Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verfolgt die Ausführung der Vereinszwecke. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar.

Inkrafttreten

Art. 16

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft treten.

Durch die Generalversammlung angenommen am 6. Februar 2002, nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SVA am 19. Januar 2002.